

# RS Vwgh 1990/11/19 90/19/0334

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.11.1990

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §63 Abs1;

## Rechtssatz

Legt der Beschuldigte im fortgesetzten Verfahren keine neuen Beweismittel vor, die zu einer Änderung der Sachverhaltsannahme in Ansehung des dem nunmehrigen Schuldspruch zugrundegelegten Verhaltens führen oder ergänzende Ermittlungen notwendig machen können, kann die Behörde bezüglich dieser Belange die vom VwGH bereits geprüften und nicht beanstandeten Sachverhaltsfeststellungen übernehmen, ohne gegen das Gesetz zu verstößen (Hinweis Dolp, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit, dritte Auflage, 737 f).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990190334.X02

## Im RIS seit

19.11.1990

## Zuletzt aktualisiert am

26.05.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)